



Einstellbedingungen für Kurzparker

Mietvertrag

Mit der Annahme der Parkkarte bzw. mit dem Einfahren in das P-Haus kommt ein Mietvertrag, zwischen dem Vermieter, der Parkhaus-Garage Hagemann GmbH + Co. KG, im weiteren PG Hagemann oder Vermieter genannt und dem Mieter, über einen Abstellplatz für ein Kfz. zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Mietpreis und Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Abstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die PG Hagemann berechtigt, das Kfz. auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung an den Mieter erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz. ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust der Parkkarte ist eine Bearbeitungsgebühr, siehe Preisliste an der Kasse, und die Tageshöchstgebühr zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. Nach Bezahlen der Parkgebühr hat der Mieter bis zum Ablauf der bezahlten Parkstunde Zeit, das P-Haus zu verlassen. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt, unabhängig von der vorherigen Einfahrtszeit und der Parkdauer, ein neuer Berechnungszeitraum zu den vorgenannten Bedingungen.

Haftung des Vermieters

Die PG Hagemann haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Haftung der PG Hagemann ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des P-Hauses anzuzeigen. Sollte das Kassenhaus länger als 30 Minuten nicht besetzt sein, so muss ein offensichtlicher Schaden der PG Hagemann innerhalb einer Frist von drei Tagen oder sonstige Schäden innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitgeteilt werden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die PG Hagemann geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die PG Hagemann ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die PG Hagemann haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, wie beispielsweise Hochwasser, Überflutung, Erdbeben oder allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Die PG Hagemann übernimmt keine Obhutspflicht für das eingestellte Fahrzeug. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sachschäden auf fünfhunderttausend und auf Vermögensschäden auf fünfzigtausend Euro begrenzt. Bei Sach- oder Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von dreihundert Euro zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des P-Hauses und für Schäden, welche durch Falschparken, d.h. Behinderung anderer Parker oder Versperren einer Durchfahrt, entstehen.

Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht, sowie das gesetzliche Pfandrecht an dem eingestellten Kfz. nebst Zubehör des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im P-Haus

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des P-Hauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO. entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr aus dem P-Haus zu entfernen. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, falsch geparkte Fahrzeuge, welche Durchfahrten versperren oder andere Parker behindern, wenn nötig, zu öffnen und aus dem Weg zu räumen. Der Vermieter registriert bei der Einfahrt das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges. Dieser Datensatz wird zeitgleich mit der Ausfahrt aus dem Parkhaus unwiderruflich gelöscht.

Parkhaus-Garage Hagemann GmbH + Co. KG

Stresemannstraße 8
40210 Düsseldorf
Fon 0211 864400
Fax 0211 8644055

Amtsgericht
Düsseldorf
HRA 4205

p.h.G.Hagemann GmbH
AG Düsseldorf
HRB 13144

Geschäftsführer
Ernst Hagemann
Wilma Hagemann
Judith Hagemann
Simon Heyer